Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 4. Samstag 15. Jan. 1853.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Aufruf

zur Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersazansprüche.

Nach dem Art. 7 des Gesezes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesezes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1849, S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehenten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie zur Geltendmachung von Rückersazansprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sei es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schuzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersazansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des Königlichen Geheimenrathes die höchste Entschließung ertheilt haben, daß diese Gesezesbestimmung von der K. Ablösungs-Kommission zu vollziehen sei: so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichtigen andurch aufgerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und ertheilt man dießfalls folgende nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden, und zwar:

1) Alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehenten.

Unter „Grundherrlichkeit" ist hier nicht blos das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältniß, sondern überhaupt das Verhältniß eines Berechtigtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besizer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteilichkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen sein.

Hieher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesezе vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1848, S. 165), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehenten (Reg.-Blatt von 1849, S. 181), vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesezes vom 14. April 1848, (Reg.-Blatt von 1849, S. 485) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.-Blatt von 1849, S. 480), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staatskammergut, der Hofdomainenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Köperschaften und Kirchenpfründen angehören, mögen sie durch die Ablösungsgeseze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt sein, wenn in dem lezteren Falle dem Berechtigten nach den ebengenannten Gesezen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sei, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reichung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Meßner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Meßnerhäusern, deßgleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, zur Faselviehhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehenten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehenten und

auf Gefällen haften.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf inkorporirten oder inkamerirten Gerechtsamen ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Geseze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehent-, beziehungsweise Gefäll- oder Complerlast zu betrachten sei, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersazansprüche der Pflichtigen aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind; ebenso Rückersazansprüche wegen gereichter Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehent- und Gefällberechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1, Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungsverfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungsverfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungs-Kommissären, Oberämtern oder der K. Ablösungs-Kommission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesezе und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösunggverfahrens begründenden Weise zur Kenntniß gekommen sein. Blos zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Partieen das Ablösungs-Verfahren eingeleitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der K. Finanz-Verwaltung und der K. Hofdomainenkammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatsache zwischen den Betheiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungs-Verhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungsgesez vom 23. Okt. 1848, §. 46, Zehentablösungsgesez Art. 44, Ziff. 2) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungs-Kommissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Desgleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 44, Ziff. 2 des Zehentablösungsgesezes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesezes vorgesehenen Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in blos persönliche Forderungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung nothwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungsverfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechtsnachtheil eingetreten ist.

Wurden Rückersazansprüche bei den Ablösungsverhandlungen vorgebracht, so sind die Betheiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersazansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten: 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt; 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur; 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten, die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen; 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4 bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist versäumt, so tritt der gesezliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersazansprüche, noch die genannte Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urrunden vorgetragen sind.

§. 8. Wiedereinsezung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist findet nicht statt. (Art. 7 des Eingangs erwähnten Gesezes.)

So beschlossen in der K. Ablösungs-Kommission.

Stuttgart, den 14. Dez. 1852.

Zeyer.

Von vorstehendem Aufruf werden sämmtlichen Schuldheißenämtern Exemplare zugehen, welche an den Rathhäusern anzuschlagen sind. Wo kein Rathhaus ist, hat es an der Wohnung des Ortsvorstehers zu geschehen.

Binnen 6 Wochen ist die Befolgung durch eine gemeinderäthliche Urkunde nachzuweisen.

Calw, 11. Jan. 1853.

K. Oberamt.

Fromm.

Calw.

Da auf den Wunsch des ständischen Ausschusses den mit der Aufnahme und Erhebung der Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen beauftragten Behörden die strengste Geheimhaltung der bei diesen Verrichtungen zu ihrer Kenntniß kommenden Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der Steuerzahlenden zur Pflicht gemacht werden soll, so wird diese Verpflichtung in Gemäßheit höherer Weisung sämmtlichen Ortssteuer-Kommissionen und Ortssteuereinbringern eingeschärft.

Den 12. Jan. 1853.

K. Oberamt.

Fromm.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Teinach.
(SchuldenLiquidation).

In Folge oberamtsgerichtlichen Auf-Auftrags ist von dem K. Amtsnotariat und Gemeinderath dahier das Schuldenwesen der

wld. alt Georg Schmeißner, Maurers Wittwe, in Teinach, Marie Katharine geb. Roller

zur außergerichtlichen Erledigung zu bringen.

Zur Liquidation der Schulden und Anstellung eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs hat man Tagfahrt auf

Montag den 21. Feb. 1853
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und es werden die Gläubiger unter Verweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung, aufgefordert, ihre Ansprüche zu oben bemerkter Zeit auf dem Rathhaus zu Teinach gehörig anzumelden.

Den 10. Jan. 1853.

K. Amtsnotariat Teinach.
C. F. Kerler.

Althengstätt.
(Gläubigeraufruf).

Ansprüche an den Nachlaß des am 16. Dezember 1852 verstorbenen Mezgers Jakob Frohnmaier von Althengstätt sind am

22. Januar 1853
Nachmittags 2 Uhr

in der Gerichtsnotariats-Kanzlei zu Calw schriftlich zu erweisen, widrigenfalls sie von den Erben nicht mehr anerkannt werden und unberücksichtigt bleiben.

Den 11. Jan. 1853.

K. Gerichtsnotariat.
Magenau.

Teinach.
(Liegenschafts-Verkauf)

Die zu nachstehenden Schuldenmassen gehörige Liegenschaft kommt am

Mittwoch den 16 Februar
Vormittags von 8 Uhr an

auf dem Rathhaus dahier in öffentlichen Aufstreich:

1) aus der Ganntmasse des weil. Michael Weber, Taglöhners in Teinach (erstmals):

Eine zweistockigte Behausung bei der Schmiede,
2 Rth. Garten beim Haus,
1 Morgen 17 Rth. Bau- und Mäheseld auf Liebelsberger Markung;

2) aus der Ganntmasse der Barbara Dittus, ledig, in Teinach (zweitenmals):

Eine zweistockigte Behausung am Zavelsteiner Weg;

3) aus der Debitmasse der weil. alt Georg Schmeißner, Maurers Witt., von Teinach (erstmals):

1/2 an einer einstockigten Behausung am Mühlbach und
4 Rth. Wurzgarten beim Haus;

4) dem Christian Großhans, Müller (zweitenmals):

Der in den Blättern vom 27. Nov., 8. und 18. Dezember vorigen Jahrs beschriebene Antheil an einem Wohnhaus mit Schmiedwerkstätte ꝛc. aus der Kusterer'schen Ganntmasse.

Den 10. Jan. 1853.

Schuldheißenamt.
C. F. Kerler.

Calw.
(Hausverkauf.)

Die zweite Versteigerung des Wagnerobermeister Johann Georg Kaufmannschen Hausantheils mit Zugehör und Gärtchen Nro. 490 in der Bischoffsstraße wird am

Montag, 17. Jan.
Nachmittags 1 Uhr

vor der unterzeichneten Stelle geschehen. Die Kaufsliebhaber werden dazu eingeladen.

Den 10. Jan. 1853.

K. Gerichtsnotariat.
Magenau.

Emberg.
(LiegenschaftsVerkauf).

Nochmals wird nach oberamtsgerichtlichem Auftrag das zu der Ganntmasse des Johann Michael Rentschler, Bauern dahier, gehörige Anwesen

Freitag den 11. Feb.
Vormittags 9 Uhr

zum Verkauf gebracht werden, wozu Kaufslustige, auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, auf das Rathhaus eingeladen werden.

Die Liegenschaft besteht in

der Hälfte an einem zweistockigen Haus sammt Scheuer unter einem Dach, mit Backofen, nebst einem Morgen Ausscheidwald,
der Hälfte an einem Schopf vor dem Haus,
Mäh, und Baufeld
die Hälfte an 20 Mrg. 3 1/2 V. der lange Aker genannt,
4 Mrg. 2 Vrtl. 28 Rth. das Ausdingen genannt,
1/4 an 1 Mrg. 1/2 Rth. Wiesen,
1/4 an 3 Vrtl. Garten.
Wald
29 Mrg. Nadelwald der Bruderberg auf Röthenbacher Markung.

Den 7. Jan 1853.

Schuldheiß Keppler.

Würzbach.
(HolzVerkauf).

Auf hiesigem Rathhaus werden am

17. Jan.
Morgens 8 Uhr

98 Stämme Floßholz vom 30r — 70r aufwärts an den Meistbietenden verkauft gegen baare Bezahlung, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 8. Jan. 1853.

Schuldheißenamt.
Luz.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Aechtes kölnisches Wasser von Johann Maria Farina in Cöln, welches allgemein berühmt ist, empfiehlt, a 24 und 30 kr. das Flakon, zu gefälliger Abnahme bestens

Karl Schnauffer
am Markt.

Calw.

Nächsten Montag Morgens 9 Uhr, wird das im vorigen Wochenblatt angebotene Oel, das auch als Brennöl zu empfehlen ist, wiederholt im Haus der Frau Wöhrle, Tuchmachers Wittwe, zu verkaufen gesucht.

Rechtskonsulent Umfrid.

Calw.

Bei herannahendem Frühjahr erin-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

nert der Unterzeichnete, daß er dieses Jahr auch wieder Faden zwirnt; auch hat er eine Partie halbneue, gut hergerichtete Schwarzwälder Uhren verschiedener Größe, billig zu verkaufen.

Chr. Böttinger
in der Badgasse.

Calw

Für Auswanderer.

Am 1. Februar beginnen die regelmäßigen Abfahrten der amerikanischen Postschiffe zwischen Antwerpen und NewYork wieder. Die Fahrtpreise, welche sich später um ein bedeutendes erhöhen werden, kann ich jezt noch sehr billig stellen.

Der Agent:
Ferd. Georgii.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

J. Rentschler.

Hofstett.
(LiegenschaftsVerkauf).

Die Besizer des Mast'schen Lehen-Guts zu Hofstett sind gesonnen, diese gemeinschaftliche Liegenschaft am

Samstag den 5. Februar
Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus in Neuweiler an den Meistbietenden zu verkaufen.

Dieselbe besteht in:

Einer zweistockigten Behausung, Scheuer mit gewölbtem Keller und Backofen beim Haus; auf diesen Gebäuden ruht eine Bau und BrennholzGerechtigkeit aus Staatswaldungen;
19 Mrg. 1 Vrtl. Akerfeld,
3 Vrtl. Garten,
3 Morgen Wiesen im Kleinenzthal,
5 Mrg. Wald in den Mädern,
6 Mrg. gut bestockten Wald, als Ausscheidungstheil vom Gemeindewald.

Liebhaber, hier unbekannte mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden auf das ganze Gut, der Kauf sogleich zugeschlagen wird.

Neuweiler, 11. Jan. 1853.

Aus Auftrag:
Schuldheiß Seeger.

Feuerversicherungsbank für Deutschland
zu Gotha.

Nach einer mir zugegangenen Mittheilung der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha wird dieselbe, nach vorläufiger Berechnung ihren Theilnehmern fur 1852

ca. 55 Procent

ihrer Prämien-Einlagen als Ersparniß zurückgeben können.

Die genaue Berechnung der Dividende für jeden Theilnehmer der Feuerversicherungsbank so wie der vollständige Rechnungsabschluß derselben für 1852 wird, wie gewöhnlich, zu Anfang Mai d. J. erfolgen.

Zur Annahme von Versicherungsanträgen erkläre ich mich gern bereit.

Calw den 13 Januar 1853.

Bezirks-Agent:
Oberamtspfleger Buttersack.

Calw.

Bei mir ist ein seidener Regenschirm stehen geblieben, den der Eigenthümer gegen Ersaz der Insertionsgebühr abholen kann.

Bierbrauer Haidt.

Geld auszuleihen,
gegen gesezliche Sicherheit:
200 fl. bei Gottlob Stotz in Hirsau.

Calw.

Ich habe mein unteres Logis auf Lichtmeß oder Georgii zu vermiethen.

Mezger Schmid.

Calw.

Unterzeichneter ladet seine werthen Gäste und Freunde auf heute Samstag zu einem Glas Wein, frisch abgesottenem Schinken und Wurste höflich ein.

Mezger Schwämmle.

Calw.

Liederkranz.

Heute Abend HauptVersammlung mit Gesang und Einzug der Beiträge im badischen Hofe.

Calw.

Die lezte Nachtprobe der hiesigen Feuerwehr war sehr interessant besonders ist die Schnelligkeit mit welcher die Sprize von der Pompier-Mannschaft gehandhabt wurde, sehr anzuerkennen. Hauptsächlich aber bedarf es einer Belobung der wackern Steiger-Mannschaft, die im Nu in ihrer kühnen Funktion die hohen Dächer der beiden Schulen in Besiz nahmen; vergebens aber gaben sie ihr Signal zum Wasser — als ob ihnen schon die Hosen brennen, — denn der Saugapparat, der am Marktbrunnen seinen Posten hatte, versagte leider in sofern seine Dienste, als zu den Proben — so viel dem Einsender bekannt ist — nur alte abgängige Schläuche verwendet wurden, was bei der bedeutenden Steigung auch einen großen Zeit- und Wasserverlust verursachte. Doch bedarf es immerhin einer Erwähnung, daß durch diese beiden Maschinen das Wasser auf die beträchtliche Höhe von ca. 150 Fuß geschafft worden ist. Endlich wurde nach gegebenem Signal der Angriff auf das Dach der Kirche ausgeführt, und dasselbe durch die Energie und Gewandheit der Steiger im Augenblick mit einem mächtigen Wasserstrahl übergossen.

Diese abgelegte Nachtprobe des ganzen bei der Feuerwehr betheiligten Personals entsprach unstreitig den Erwartungen, welche von einem noch nicht lange her ins Leben getretenen Institute gehegt werden können und Jeder beeiferte sich, der vor der Probe an die SteigerMannschaft gehaltenen ermunternden Anrede von Seiten des Oberbeamten nach Kräften zu entsprechen.

Einsender dieß wünscht nun dem, jedem Bürger so viel Beruhigung gewährenden Institute, dasselbe möchte sich je länger je mehr vervollkommnen, und auch dann, wenn es im Ernste gilt — seine schwierigen Aufgaben so harmonisch und ineinandergreifend zum Heile der Beängsteten lösen.

Ein bei der Feuerwehr Unbetheiligter.

Redakteur: Gustav Rivinius.
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw